

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 31.12.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1912.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o 80. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Dezember 1912, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme.
- N^o 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Dezember 1912, betreffend Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Wechta nach Cloppenburg.
- N^o 82. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

N^o 80.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme.

Oldenburg, den 18. Dezember 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden Damme, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Wechta ausgeschieden und bilden den Amtsgerichtsbezirk Damme mit dem Sitz des Amtsgerichts in Damme.

§ 2.

In der dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 anliegenden Besoldungsordnung wird zu Nr. 44 die Zahl 28 durch 29 und zu Nr. 45 die Zahl 30 durch 31 ersetzt.

§ 3.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme, vom 18. Januar 1902 wird aufgehoben.

§ 4.

Die Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

§ 5.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird im Verwaltungswege angeordnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Lohse.

№ 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Bechta nach Cloppenburg.

Oldenburg, den 20. Dezember 1912.

Die dem Bahnverbande Bechta-Cloppenburg erteilte Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer voll-

spurigen Kleinbahn von Vechta nach Cloppenburg wird nach Artikel 5 Abs. 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 20. Dezember 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Genehmigungsurkunde

für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn
von Vechta nach Cloppenburg.

§ 1.

Nachdem der Bahnverband Vechta-Cloppenburg die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Vechta nach Cloppenburg zur Beförderung von Gütern und Personen mittels Dampfkraft nachgesucht hat, wird ihm diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt.

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben. (Art. 6 Abs. 2 und 3, sowie Art. 22 und 23 des Bahngesetzes.)

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuerzgefahr erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§ 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes den Betriebsunternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§ 8.

Dem Betriebsunternehmer bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf seine Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 9.

Die Bahn ist in ihrer ganzen Länge bis zum 1. Oktober 1914 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von dem Betriebsunternehmer für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 1000 *M* zu erlegen (Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bahngesetzes).

§ 10.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat

bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden Tag eine Geldstrafe von 150 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Art. 10 Abs. 2 und 3 des Bahngesetzes).

§ 11.

Für die Verpflichtung des Betriebsunternehmers im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres mit Einschluß der Schutztruppen und der Marine finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Verein-

fachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegs-
falle verpflichtet, sein Personal und sein zur Her-
stellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches
Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung
regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Be-
stimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D
und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom
13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 137) unter Berück-
sichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe
fachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und
Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb der Bahn selbst
zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Be-
triebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende
Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend
Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen
(Militär-Eisenbahnordnung, Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat
der Unternehmer zur Ermittlung der militärischen
Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im
Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Be-
triebsmittel Auskunft zu geben. Die Militärver-
waltung ist berechtigt, zur Bervollständigung dieser
Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken
auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist
dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu ge-
währen.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zu-
ständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis ver-
sehen.



Als Ausweis gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigelegten Muster 1,
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsorgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Giltig als Militärfahrkarte. Anerkenntnis für die Militärverwaltung.

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung.



und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) oder Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms zur Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar
- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
 - b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des Bezirks des X. Armeekorps auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
 - c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Veibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen an-schlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die vor-aussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Ein-berufenen sowie über die von diesen zu be-nutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge auf Zurückstellung von Betriebsbedien-steten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflchtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots an-gehört, sind an das Ministerium der Justiz in Form von Listen und vierteljährlichen Nach-tragslisten nach dem Muster 20 der Wehr-ordnung zu richten. Die Listen sind zum 15. De-zember j. J. und etwaige Nachtragslisten zum 15. März, 15. Juni und 15. September j. J. einzureichen. Nach Prüfung der Listen usw. werden für diejenigen Personen, deren Zurück-stellung dringend notwendig erscheint, Unab-fömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23



der Wehrordnung ausgestellt und Listen nebst Bescheinigungen dem Bezirkskommando übersandt.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

9. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfall erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

§ 12.

Der Betriebsunternehmer hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Brieffack, und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder, falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Der Betriebsunternehmer hat auf Verlangen der Postverwaltung in sämtlichen fahrplanmäßigen Zügen jeder Richtung Postsendungen jeder Art durch Ver-

mittelung des Zugpersonals gegen eine jährliche
 Vauschvergütung von 3000 *M* zu befördern.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§ 13.

Wenn die Bahn sich dem Bereiche einer Reichstelegraphen- oder Fernsprechanlage nähert, ist die Oberpostdirektion in Oldenburg vor Beginn des Baues über die im Interesse der Telegraphenverwaltung zu treffenden Maßnahmen zu hören. Für den Fall von Streitigkeiten hierüber bleibt besondere Entscheidung vorbehalten.

Jede durch die Bahnanlage erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage hat auf Kosten des Betriebsunternehmers zu erfolgen; ebenso hat der Betriebsunternehmer die Kosten zu tragen, die durch örtliche Feststellung der erforderlichen Maßnahmen erwachsen.

§ 14.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet,

1. seine Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie seine Kassenbücher vorzulegen,
2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen.

§ 15.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse

zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsrreisen.

§ 16.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 und die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1912.

Staatsministerium.

gez. Ruhstrat.



Berechtigungschein

für

den (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppenteil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sägen des
Militärtarifs in Wagenklasse von
bis

, den ten 19 .

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift
der Militärbehörde.)

merkte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militärtransportordnung vorgeschrieben ist.
3. Bei Barzahlungen ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift: „Anerkennung für die Militärverwaltung“, der zweite die Überschrift: „Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung“.

Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

№ 82.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:



I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt fortan den Namen „Landessparkasse zu Oldenburg“.

Sie ist eine Anstalt des Herzogtums Oldenburg und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg.

Die Landessparkasse soll den Spartrieb wecken und beleben und namentlich den Minderbemittelten Gelegenheit geben, Ersparnisse sicher verzinslich anzulegen.

§ 2.

Das Vermögen der Landessparkasse ist ein ihr gehörendes Privatvermögen, dessen Verwaltung von der Staatsfinanzverwaltung getrennt zu halten ist.

§ 3.

Für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse haftet, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, das Herzogtum Oldenburg.

II. Aufsicht, Vertretung und Verwaltung.

§ 4.

Die Landessparkasse steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Sie wird von einem Vorstande verwaltet und vertreten, dessen Mitglieder das Staatsministerium ernennt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Einverständnisse mit dem Landtage festgesetzt.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter beigegeben. Die Zahl der Angestellten, denen die Rechte von Zivilstaatsdienern gewährt werden können, wird im Einverständnisse mit dem Landtage festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Landessparkasse.

III. Geschäftsführung.

§ 7.

Die Geschäftsführung bei der Landessparkasse wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8.

In der Geschäftsordnung sind Vorschriften über die Einrichtung von Nebenstellen, die Anlegung der Gelder, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung sowie die Prüfung und Feststellung der Rechnung zu treffen. Die Geschäftsordnung soll veröffentlicht werden.

§ 9.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabluß ist jährlich bekannt zu machen.

IV. Höhe der Spareinlagen.

§ 10.

Bei der Landessparkasse können Beträge von 1 *M* an eingelegt werden. Die Einlagen eines Sparerers sollen in der Regel im ganzen den Betrag von 5000 *M* nicht übersteigen. Einlagen von öffentlichen Kassen, milden Stiftungen und gemeinnützigen Vereinen sowie Mündelgelder dürfen jedoch auch in höheren Beträgen angenommen werden.

Im übrigen dürfen höhere Einlagen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in Verzinsung genommen werden.

V. Sparkonten und Sparbücher.

§ 11.

Für jeden Einleger wird ein besonderes mit einer Nummer versehenes Konto angelegt.

Jeder Einleger erhält unentgeltlich ein Sparbuch, dessen Eintragungen mit seinem Konto übereinstimmen. Das Sparbuch enthält einen Abdruck dieses Gesetzes und ist mit dem Siegel der Landessparkasse zu versehen.

§ 12.

Die Sparbücher werden gleichlautend mit den Konten in der Weise fortgeführt, daß alle Einzahlungen und alle Rückzahlungen sowie die zugeschriebenen Zinsen darin vermerkt werden. Die Sparbücher sind deshalb bei jeder Ein- und Auszahlung vorzulegen.

Alle Eintragungen in die Sparbücher werden von dem die Einnahme- oder die Ausgabekasse führenden Beamten mit seiner Namensunterschrift und von dem Gegenbuchführer mit dem Stempel der Landessparkasse versehen.

§ 13.

Die in dem Sparbuche verzeichneten Auszahlungen hat der Einleger gegen sich gelten zu lassen.

Die Landessparkasse kann — vorbehaltlich der §§ 14 bis 16 — jeden, der das Sparbuch vorlegt, als zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt ansehen. Sie kann aber auch die Auszahlung des verlangten Betrages verweigern, bis sich der Inhaber des Buches in einer nach dem Ermessen des Vorstandes genügenden Weise als verfügungsberechtigt ausweist.

§ 14.

Sparbücher, auf die Mündelgelder belegt werden, sind äußerlich als Mündelsparbücher zu kennzeichnen. Das auf solche Bücher belegte Kapital und die dem Kapital hinzugeschriebenen Zinsen können von dem Vormunde nur mit

Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden; zur Abhebung der Zinsen des letztverflossenen Kalenderjahres ist diese Genehmigung jedoch nicht erforderlich.

§ 15.

Ein Sparbuch kann auf Antrag des Einlegers bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses gesperrt werden. Die Sperrung geschieht durch einen Vermerk in dem Sparbuche und auf dem Konto des Einlegers und hat die Wirkung, daß die Landessparkasse das Guthaben nur nach näherer Bestimmung dieses Vermerks auszahlen darf. Die Sperrung kann sich auf das Hauptgeld allein oder auf das Hauptgeld mit den zuwachsenden Zinsen erstrecken.

§ 16.

Erklärt ein Einleger, daß Zahlungen auf sein Sparbuch nur an eine bestimmt zu bezeichnende Person geleistet werden sollen, so werden das Sparbuch und das Konto des Einlegers mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Rückzahlungen dürfen dann nur nach Bestimmung dieses Vermerks geleistet werden.

VI. Verzinsung der Spareinlagen.

§ 17.

Der Zinsfuß für die Spareinlagen wird vom Ministerium des Innern festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 18.

Die Landessparkasse verzinst nur volle Mark. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 19.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt mit dem Tage der Rückzahlung.

§ 20.

Die Zinsen können bei der Rückzahlung des Kapitals oder nach dem Schlusse des Rechnungsjahres gefordert werden.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht abgeforderten Zinsen werden auf dem Konto des Einlegers dem Kapital zugeschrieben. Einer Vorlegung des Sparbuches zum Zwecke der Zinsenzuschreibung bedarf es nicht.

§ 21.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf. Der Vorstand hat jedoch vorher den Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zuständige Gemeindebehörde und in sonst geeigneter Weise zu ermitteln. Dieser Versuch ist vor dem Eintritt der Verzinsung des Guthabens zu erneuern. Der ermittelte Einleger ist von dem ihm drohenden Nachteil zu benachrichtigen.

VII. Rückzahlung der Spareinlagen.

§ 22.

Die Einlagen werden nebst den angesammelten Zinsen in der Regel ohne vorherige Kündigung sofort bei der Rückforderung ausgezahlt. Die Landessparkasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Sparbuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten und hat das Recht, für Beträge über 100 *M* eine vorherige Kündigung zu verlangen, und zwar für Beträge bis 200 *M* mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, für Beträge bis 300 *M* mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Bei inneren Unruhen sowie bei drohender Kriegsgefahr oder nach erfolgter Mobilmachung kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten für alle Rückzahlungen verlangt werden.

§ 23.

Wenn das Guthaben den im § 10 Absatz 1 bestimmten Höchstbetrag erreicht hat, ist die Landessparkasse befugt, es zu kündigen. Drei Monate nach der Kündigung hört die Verzinsung auf.

§ 24.

Bei Auszahlung des ganzen Guthabens ist das Sparbuch an die Kasse zurückzugeben; die Rückgabe gilt als Quittung über den ganzen aus dem Buche sich ergebenden Betrag.

VIII. Überweisung von Sparguthaben.

§ 25.

Auf Antrag bewirkt die Landessparkasse die Überweisung von Sparguthaben Abziehender an eine andere öffentliche Sparkasse und die Einziehung von Guthaben aus anderen Sparkassen für Zugezogene.

Dem mündlich oder schriftlich zu stellenden Antrage muß das Sparbuch beigelegt sein. Über seinen Empfang wird eine Bescheinigung erteilt, gegen deren Rückgabe bei der neuen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Überweisung nicht unterbrochen.

Die Kosten der Überweisung trägt die Kasse des neuen Aufenthaltsorts.

Diese Bestimmungen finden nur soweit Anwendung, als sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

IX. Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

§ 26.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Landessparkasse anzuzeigen. Wenn die Nummer des verlorenen Buches da-

bei angegeben wird oder auf andere Weise ermittelt werden kann, ist der Verlust sofort auf dem Konto des Einlegers zu vermerken.

§ 27.

Bermag der Einleger die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Anordnung des Vorstandes ohne weiteres ein neues Buch ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen des Verlustes eines Sparbuches fordert der Vorstand, soweit er nicht von vornherein die Kraftloserklärung im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens für erforderlich hält, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf, Ansprüche auf das verlorene Sparbuch innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aufruf veröffentlicht ist. Wenn Ansprüche nicht angemeldet werden, ordnet der Vorstand ohne weiteres die Ausfertigung eines neuen Sparbuches oder die Auszahlung des Guthabens an. Andernfalls bleibt es seinem Ermessen überlassen, ob ebenso verfahren oder zunächst ein gerichtliches Aufgebotsverfahren verlangt werden soll.

Das gerichtliche Aufgebotsverfahren soll frühestens drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes eingeleitet werden. Gerichtskosten sind dafür nicht zu berechnen.

§ 28.

Während des Verfahrens über ein abhanden gekommenes Sparbuch werden Zahlungen auf das Guthaben nicht geleistet.

X. Vermittlung der Spareinlagen.

§ 29.

Die Vorstände der Gemeinden, in denen sich weder die Hauptstelle noch eine Nebenstelle der Landessparkasse be-

findet, sind zur Erleichterung des Verkehrs mit der Landes-
sparkasse verpflichtet, die Einlagen und Rückzahlungen sowie
die Zinszahlung für Einlagen auf Verlangen kostenfrei
zu vermitteln.

Diese Verpflichtung kann der Gemeindevorstand mit
Zustimmung der Gemeindevertretung dem Gemeinderechnungs-
führer oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten über-
tragen.

§ 30.

Die Gemeindevorstände werden die Stellen, von denen
Einlagen vermittelt werden, auf Kosten der Landes-
sparkasse äußerlich durch ein Schild als „Annahmestelle der Landes-
sparkasse“ kennzeichnen.

§ 31.

Die Annahmestellen sind ermächtigt, für die Landes-
sparkasse Einlagen gegen vorläufige Bescheinigung in Empfang
zu nehmen und Rückzahlungen zu vermitteln. Die erforder-
lichen Eintragungen in das Sparbuch erfolgen durch die
Landes-
sparkasse. Die Einleger haben die eingelieferten Spar-
bücher binnen 4 Wochen von der Annahmestelle wieder ab-
zuholen. Nach weiteren 2 Wochen verliert die vorläufige
Bescheinigung über Einlagen ihre Beweiskraft gegen die
Landes-
sparkasse. Der Inhaber kann in diesem Falle, wenn
der bescheinigte Betrag nicht zur Kasse gekommen ist, seine
Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Annahmestelle
geltend machen.

Die Annahmestellen sind auch ermächtigt, Kündigungen
von Spareinlagen entgegenzunehmen.

§ 32.

Die durch die Vermittlung der Einlagen erwachsenden
Kosten an Porto, Bestellgeld und Versicherungsgebühren
für Postsendungen trägt die Landes-
sparkasse.

XI. Überschüsse und Rücklage.

§ 33.

Zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes dient die Rücklage (Reservefonds).

§ 34.

Die Rücklage wird aus den nach der Bilanz sich ergebenden Überschüssen gebildet und soll 8 vom Hundert der ersten 12000000 *M* Einlagen und 5 vom Hundert der ferneren Einlagen betragen.

§ 35.

Soweit die Überschüsse nicht der Rücklage zufließen müssen, können sie vom Staatsministerium zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dabei ist darauf zu sehen, daß die Verwendung möglichst den die Landessparkasse benutzenden Bevölkerungsklassen zugute kommt. Eine Übersicht über die Art der Verwendung der Überschüsse wird dem Landtage alljährlich zugehen.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird das Gesetz vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, mit allen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.